

Prüfungsrechtliche Fragen

zum Umgang mit generativen KI-Diensten
in der Version 1.0 von 2024-07-10



Generative KI
an Hochschulen in NRW



Prüfungsrechtliche Fragen zum Umgang mit KI-Diensten

Fassung 1.0 von 2024-07-10

Inhalt

1. Einführung	3
2. Über diesen Fragenkatalog	3
Betrachtete Rechtsbereiche	3
Begriffsklärungen: Input und Output eines KI-Dienstes	4
3. Fragestellungen zum Umgang mit KI-Diensten im Kontext von Prüfungen	4
Frage 3.1: Welche Vorschriften und Hinweise gibt es zur Eigenständigkeit der Prüfungsleistung im Kontext von KI-Diensten?	5
Frage 3.2: Gibt es Möglichkeiten, die Verwendung von KI-Diensten in Prüfungen zu überwachen oder zu kontrollieren, um ihre unzulässige Verwendung zu verhindern?	7
Frage 3.3: Kann im Nachhinein festgestellt werden, ob eine Prüfungsleistung durch die Studierenden selbst oder durch einen KI-Dienst erbracht wurde?	8
Frage 3.4: Welche Verdachtsmomente gibt es für einen unzulässigen Einsatz von KI-Diensten in Prüfungen?	9
Frage 3.5: Welche Fragen des Datenschutzes sind bei der Verwendung von KI-Diensten im Prüfungskontext zu beachten?	10
Frage 3.6: Dürfen KI-Dienste zur Generierung von Prüfungsfragen oder -aufgaben eingesetzt werden?	10
Frage 3.7: Dürfen Prüfungen mithilfe von KI-Diensten korrigiert werden?	11
Frage 3.8: Gibt es Regelungen zur Kennzeichnung KI-generierter Beiträge in Prüfungsarbeiten?	12

1. Einführung

Bei der Nutzung von generativen KI-Diensten wie ChatGPT entstehen unweigerlich Fragestellungen im Zusammenhang mit Prüfungen. Das vorliegende Dokument soll eine erste Orientierung auf diesem Gebiet erleichtern. Dabei ist zu beachten, dass auf Grund der rasanten Entwicklung noch nicht auf ausreichende Erfahrungswerte zurückgegriffen werden kann.

Dabei ist zu bedenken, dass insbesondere für die rechtlichen Herausforderungen beim Umgang mit KI-Diensten in vielen Fällen noch keine umfassenden Rechtsklärungen existieren. Das Dokument ist deshalb als erste Orientierung beim Umgang mit generativen KI-Diensten zu verstehen und soll bedarfsweise Aktualisierungen erfahren. Es wird empfohlen, neben diesem Dokument auch die laufenden Entwicklungen rund um Generative KI aktiv mitzuverfolgen. Dazu bietet die [Webseite der Hochschule](#) eine Übersicht und vielfältige weiterführende Ressourcen. Zusätzlich wird auf der [Webseite zum KI-Dienst](#) eine laufend aktualisierte Dokumentation bereitgestellt.



Dieses Dokument gibt einen Überblick rechtlicher Anforderungen. Es stellt keine Rechtsberatung dar und ersetzt nicht die Einholung eines Rechtsrates im Einzelfall. Alle Angaben erfolgen nach sorgfältiger Prüfung, jedoch ohne Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

Für persönliche Beratung stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Fachabteilungen zur Verfügung:

- Unterstützung bei allgemeinen rechtlichen Fragen oder Unsicherheiten finden Sie in der [Rechtsabteilung](#).
- Für Fragen des Datenschutzes kontaktieren Sie gerne [die/den Datenschutzbeauftragte/n](#) der Hochschule.
- Bei prüfungsrechtlichen Fragen berät Sie die [Abteilung Prüfungsrecht](#).

Kommentiert [MP1]: Anpassen und ggf. Link setzen.

Kommentiert [MP2]: Anpassen und ggf. Link setzen.

Kommentiert [MP3]: Anpassen und ggf. Link setzen.

Kommentiert [MP4]: Anpassen und ggf. Link setzen.

Kommentiert [MP5]: Anpassen und ggf. Link setzen.

2. Über diesen Fragenkatalog

Betrachtete Rechtsbereiche

Generell können bei der Nutzung von KI-Diensten sowohl die Aktionen der Nutzenden als auch die Verwendung der Antworten der KI zu Rechtsverstößen führen. Berührt sind vor allem:

1. Urheberrechte, Nutzungsbedingungen und weitere Verwertungsrechte
2. Persönlichkeitsrechte (z.B. das Recht am eigenen Bild und das informationelle Selbstbestimmungsrecht)
3. Datenschutzrechtliche Bestimmungen
4. Arbeits- und Dienstrechtliche Fragen (z.B. Vertraulichkeitsvereinbarungen)

5. Prüfungsrecht

Im vorliegenden Dokument wird vornehmlich auf den Bereich des Prüfungsrechts eingegangen. Die übrigen Rechtsgebiete sind Gegenstand eines eigenen Dokuments: **Allgemeine Rechtsfragen beim Umgang mit Generativen KI-Diensten**.

Kommentiert [MP6]: Anpassen und ggf. Link setzen.

Zur leichteren Orientierung steht auch eine **Checkliste zum rechtskonformen Umgang mit KI-Diensten** bereit, mit dem die eigene Nutzung von KI-Diensten schnell geprüft werden kann.

Kommentiert [MP7]: Anpassen und ggf. Link setzen.

Begriffsklärungen: Input und Output eines KI-Dienstes

Für die Besprechung wesentlicher prüfungsrechtlicher Fragen ist die Unterscheidung zwischen dem "Input" und dem "Output" bei der Nutzung generativer KI-Dienste nötig.

1. Der „**Input**“, oft auch als „**Eingabe**“ oder „**Prompt**“ bezeichnet, sind alle Informationen, die Nutzende in den KI-Dienst eingeben, um eine Antwort zu erhalten. Dieser Input kann in Form von Fragen, Anweisungen, Befehlen und anderen Textformen, aber auch durch die Nutzung von Bildern, Audio- oder Videodateien sowie weiteren Medientypen erfolgen. Der "Input" ist der Ausgangspunkt für die Interaktion von Menschen mit generativen KI-Diensten und bestimmt maßgeblich, welche Antworten der KI-Dienst generiert.
2. Der „**Output**“ oder die „**Ausgabe**“ sind alle vom KI-Dienst erzeugten Ergebnisse oder Produkte auf Basis des bereitgestellten Inputs. Bei einem Textgenerator wie ChatGPT besteht der Output beispielsweise aus dem generierten Text, der als Antwort auf den von Nutzenden eingegebenen Input erstellt wird. Der Output kann aber auch in anderen Medienformen erstellt werden, wie etwa Bildern, Audio oder Videos, abhängig von den Fähigkeiten des jeweiligen KI-Dienstes.

3. Fragestellungen zum Umgang mit KI-Diensten im Kontext von Prüfungen

Durch die Verfügbarkeit generativer KI-Dienste stehen viele Fachdisziplinen vor großen Herausforderungen bei solchen Prüfungsleistungen, die durch KI-Dienste wirksam unterstützt werden können und bei denen der Einsatz solcher KI-Dienste nicht entdeckt werden kann.

Studienergebnisse legen nahe, dass KI-Dienste wie ChatGPT in einer Vielzahl von Fachgebieten in der Lage sind, Prüfungen auf Universitätsniveau mit teils exzellenten Leistungen zu absolvieren (siehe **Abbildung 1**). Es ist zu erwarten, dass sich sowohl die Leistungsgüte solcher Dienste als auch die Abdeckung der Fachdisziplinen in Zukunft kontinuierlich weiter verbessern werden. Entsprechend wächst die Befürchtung, dass KI-Dienste in unzulässiger Weise zur Erbringung von Prüfungsleistungen genutzt werden.

Nachfolgend werden deshalb Fragestellungen zum Einsatz von KI-Diensten im Prüfungskontext einerseits durch Studierende und andererseits durch Prüfende beleuchtet.

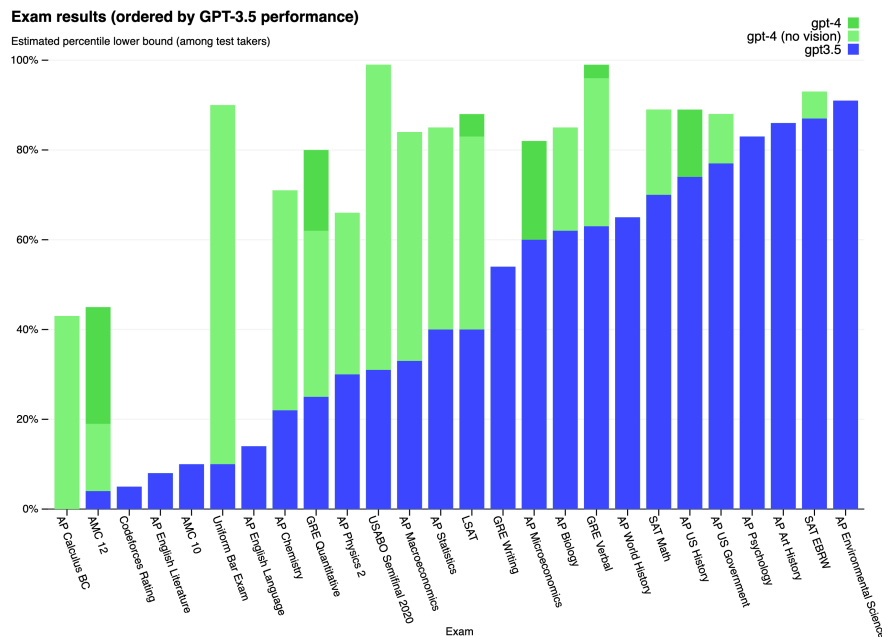


Abbildung 1. Leistungsfähigkeit verschiedener Versionen von ChatGPT in standardisierten Kompetenztests aus verschiedenen wissenschaftlichen Fachdisziplinen (Quelle: <https://openai.com/index/gpt-4-research/>).

Frage 3.1: Welche Vorschriften und Hinweise gibt es zur Eigenständigkeit der Prüfungsleistung im Kontext von KI-Diensten?

Die Verwendung von Software und Diensten zur Sprach-, Text- und Medienproduktion wird unter anderem in dem Merkblatt „Täuschungsversuch in schriftlichen Prüfungen“ behandelt. Ergänzende Aspekte werden nachfolgend beleuchtet.

Das Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sieht vor, dass Prüfungsleistungen selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht werden müssen (§ 63 Abs. 5 S. 1 HG NRW). Das Eigenständigkeitsgebot findet also seine Grenze dort, wo Geprüfte eine fremde Leistung als eigene Leistung ausgeben.

Die eigenständige Leistung ist damit aus sich heraus wesentliches Merkmal einer Prüfungsleistung. Dazu gehören auch Prüfungsleistungen, die in den Prüfungsordnungen der Hochschule vorgesehen sind. Zum Beispiel sind das:

1. **Schriftliche Prüfungsleistungen ohne Aufsicht:** Bei jeder schriftlichen Prüfungsleistung, die nicht als Klausur unter Aufsicht erbracht wird, muss an Eides statt versichert werden, dass sie „ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden“ (z.B. § #).
2. **Überwachte Klausurleistungen:** Bei überwachten Klausurleistungen „soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.“ (z.B. § #).
3. **Mündliche Prüfungen:** Auch bei mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat – und eben nicht ein KI-Dienst – nachweisen, „dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag“ und „über breites Grundlagenwissen verfügt“ (z.B. § #).

Kommentiert [MP8]: Anpassen.

Kommentiert [MP9]: Anpassen und ggf. Link setzen.

Kommentiert [MP10]: Anpassen und ggf. Link setzen.

Die Prüfungsordnungen lassen dabei Spielräume, welche Hilfsmittel im Rahmen der Prüfung zugelassen sind. Die zulässigen Hilfsmittel sind spätestens bis # Tage vor dem Prüfungstermin durch die Prüfenden bekannt zu geben (z.B. § #). Hier ist zwischen zwei prinzipiellen Varianten zu unterscheiden:

Kommentiert [MP11]: Anpassen.

Kommentiert [MP12]: Anpassen und ggf. Link setzen.

1. **Prüfungen, bei denen Hilfsmittel entweder gar nicht zulässig sind oder nicht vollständig frei gewählt werden können:** Zu diesen Prüfungen zählen alle Prüfungsszenarien, bei denen der Einsatz von selbst mitgeführten Hilfsmitteln mehr oder weniger stark reglementiert ist. Das reicht von den Closed-Book-Prüfungen, bei denen Studierende keinerlei selbst erstellte Hilfsmittel nutzen dürfen, über die so genannten Cheat-Sheet-Prüfungen, bei denen Studierende ein vorab festgelegtes Set an Hilfsmitteln mitführen dürfen, bis zu den Open-Book-Prüfungen, bei denen „offline“-Unterlagen wie etwa Lehrbücher Menge mitgeführt werden dürfen, aber keine Online-Medien genutzt werden können.

Zu dieser Variante zählt auch die klassische Hausarbeit, für welche die zulässigen Hilfsmittel zusammen mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben werden und daher nicht frei gewählt werden können. Beispielhaft können hier einschlägige Literatur und weitere geeignete Hilfsmittel genannt werden.

2. **Prüfungen, bei denen Hilfsmittel frei gewählt werden können:** In diese Kategorie fallen Prüfungen mit beliebiger Hilfsmittelwahl, die oft auch als Open-Web-Prüfungen bezeichnet werden. Zu dieser Variante von Prüfungen zählen auch Prüfungen, in denen KI-Dienste genutzt werden können.

Generell kann der Einsatz von KI-Diensten nur bei Prüfungen unter Aufsicht in den Räumen der Hochschule zuverlässig kontrolliert werden, da hier das Umfeld der Prüfungsdurchführung überprüft und geeignete Maßnahmen zur Täuschungskontrolle getroffen werden können. Detaillierte Informationen zum Einsatz von KI-Diensten in überwachten Prüfungen finden sich unter Frage 3.3.

Für alle Prüfungen mit "Take-Home" Charakter wie etwa Hausarbeiten, Bachelor- und Masterarbeiten, aber auch für digitale Fernprüfungen mit Aufsicht ist der Einsatz von KI-Diensten oder anderen unzulässigen Hilfsmitteln durch Studierende generell nur schwer zu kontrollieren und kann häufig erst im Nachgang zur Prüfungserbringung überprüft werden. Mehr Informationen liefert Frage 3.3.



Übrigens gehören gerade Studierende zu denjenigen Mitgliedern einer Hochschule, die sich am stärksten für die Sicherstellung von Eigenständigkeit im Prüfungskontext einsetzen. Sie begrüßen angemessene Maßnahmen zur Täuschungskontrolle, um Fairness und Vergleichbarkeit unter den Studierenden herzustellen. Ehrliche Studierende wünschen sich aktiv die Verhinderung von Täuschungsversuchen und fordern diese von den Hochschulen auch ein (z.B. „The prospects of sitting ‘end of year’ open book exams in the light of COVID-19: A medical student’s perspective“, doi:10.1080/0142159X.2020.1766668).

Frage 3.2: Gibt es Möglichkeiten, die Verwendung von KI-Diensten in Prüfungen zu überwachen oder zu kontrollieren, um ihre unzulässige Verwendung zu verhindern?

Kurzbewertung: Der Einsatz von KI-Diensten kann bei Prüfungen unter Aufsicht in den Räumen der Hochschule sehr gut kontrolliert werden, da hier das Umfeld der Prüfungsdurchführung überprüft und geeignete Maßnahmen zur Täuschungskontrolle getroffen werden können. Bei Prüfungen ohne Aufsicht ist eine Täuschungskontrolle schwierig bis hin zu unmöglich. Mehr Informationen dazu liefert die Antwort zu Frage 3.3.

Weitere Informationen: So kann der Zugang zum Smartphone oder zu anderen digitalen Endgeräten durch die Prüfungsaufsicht verhindert werden, entweder für die Dauer der Prüfung oder auch nur für die Dauer einer angefragten Toilettenpause. Wird das Mitführen eines solchen Geräts vorab untersagt, stellt bereits die Mitführung selbst eine Täuschungshandlung dar.

Bei digitalen Prüfungen mit dem **Prüfungssystem der Hochschule** kann der Internet-Zugang für die Prüfungsrechner blockiert oder per Black-/Whitelisting eingeschränkt werden, so dass keinerlei Zugriff auf nicht explizit erlaubte Online-Ressourcen besteht.

Kommentiert [MP13]: Anpassen.

Hier ist aber zu beachten, dass moderne KI-Dienste sehr vielseitig einsetzbar sind. Es wird kaum gelingen, bei den Nutzungszwecken desselben KI-Dienstes zwischen zulässigen und unzulässigen Nutzungen zu unterscheiden. Ist der Zugriff auf KI-Dienste in einer Prüfung zugelassen, können Studierende den verfügbaren Funktionsumfang uneingeschränkt nutzen. Sollen bestimmte Nutzungszwecke unzulässig sein, sind diese technisch zu verhindern.

Für alle Prüfungen ohne Aufsicht wie etwa Hausarbeiten, Bachelor- und Masterarbeiten, aber auch für digitale Prüfungen ist der Einsatz von KI-Diensten durch Studierende generell kaum zu kontrollieren und kann häufig erst im Nachgang zur Prüfungserbringung und dann nur eingeschränkt überprüft werden. Mehr Informationen liefert Frage 3.3.

Frage 3.3: Kann im Nachhinein festgestellt werden, ob eine Prüfungsleistung durch die Studierenden selbst oder durch einen KI-Dienst erbracht wurde?

Kurzbewertung: Nach aktuellem Stand der Forschung ist festzustellen, dass hinreichend zuverlässige technische Werkzeuge zur Erkennung KI-generierter Texte nicht existieren. Für das Führen des Nachweises einer Täuschungshandlung wird auf das Merkblatt „Täuschungsversuch in schriftlichen Prüfungen“ verwiesen.

Weitere Informationen: Technische Systeme zur automatisierten Erkennung KI-generierter Texte werden als „KI-Detektoren“ bezeichnet. Eine exzellente empirische Untersuchung zur Leistungsfähigkeit von KI-Detektoren liefert Weber-Wulff et al. („Testing of detection tools for AI-generated text“, [doi: 0.1007/s40979-023-00146-z](https://doi.org/10.1007/s40979-023-00146-z)). Die Ergebnisse aus dem Jahr 2023 legen nahe, dass KI-Detektoren menschlich generierte Texte überwiegend auch als solche erkennen und somit meist keinen irrtümlichen Täuschungsverdacht auslösen. Gleichzeitig jedoch werden weniger als 25% von tatsächlich KI-generierten Texten als solche identifiziert, sobald triviale Maßnahmen zur bewussten Verschleierung des KI-Beitrags ergriffen werden. Die Ergebnisse der Studie stehen in einer Linie mit früheren Arbeiten, die KI-Detektoren regelmäßig nur unzureichende Klassifikationsraten bescheinigen („The Effectiveness of Software Designed to Detect AI-Generated Writing: A Comparison of 16 AI Text Detectors“, <https://doi.org/10.1515/opis-2022-0158>; [doi:10.3346/jkms.2023.38.e319](https://doi.org/10.3346/jkms.2023.38.e319), [doi:10.37074/jalt.2023.6.2.12](https://doi.org/10.37074/jalt.2023.6.2.12), [doi:10.1007/s40979-023-00140-5](https://doi.org/10.1007/s40979-023-00140-5))

Seit der Veröffentlichung von ChatGPT im November 2022 hat sich eine Vielzahl weiterer Forschungsarbeiten mit Möglichkeiten der Detektion von KI-generierten Texten bzw. ihrer Unterscheidung von menschlich produzierten Texten beschäftigt (vgl. „Machine-Generated Text: A Comprehensive Survey of Threat Models and Detection Methods“, [doi:10.1109/ACCESS.2023.3294090](https://doi.org/10.1109/ACCESS.2023.3294090)).

Ansätze reichten von der Erkennung probabilistischer Eigenschaften KI-generierter Texte (z.B. „DetectGPT: Zero-Shot Machine-Generated Text Detection using Probability Curvature“, [doi:10.48550/arXiv.2301.11305](https://doi.org/10.48550/arXiv.2301.11305)) bis hin zum Einbetten statistischer Wasserzeichen in Texte (z.B. „A Watermark for Large Language Models“, [doi:10.48550/arXiv.2301.10226](https://doi.org/10.48550/arXiv.2301.10226)). Alle diese Ansätze haben sich im fachübergreifenden Kontext als nicht tragfähig oder nicht leistungsstark genug erwiesen. Deshalb sind Versuche gemacht worden, durch eine Begrenzung des Kontexts eine bessere Detektionsrate zu erreichen. So ist es für bestimmte Fachdisziplinen wie die Chemie gelungen, KI-generierte Text mit sehr hoher

Genauigkeit von menschlich verfassten Texten zu unterscheiden werden („Distinguishing academic science writing from humans or ChatGPT with over 99% accuracy using off-the-shelf machine learning tools“, [doi:10.1016/j.xcrp.2023.101426](https://doi.org/10.1016/j.xcrp.2023.101426)). Dazu wurde ein KI-Modell auf die Entdeckung von fachtypischen Schreibstilen trainiert, die von menschlichen Autorinnen/en häufig, von KI-Diensten aber nur selten verwendet werden. Diese Erfolgsberichte sind allerdings mit Vorsicht zu bewerten. Die zur Generierung der zu klassifizierenden Texte benutzten KI-Dienste waren in allen Fällen nicht darauf trainiert, das jeweilige Fachidiom zu reproduzieren. Deshalb ist das von KI-Detektoren ausgenutzte Fehlen fachtypischer Sprachkonstrukte nicht überraschend. Wird ein KI-Dienst hingegen explizit darauf trainiert, idiomatische Sprache zu produzieren, sinkt die statistische Entdeckungsleistung solcher Texte erheblich ab (vgl. „Getting BART to Ride the Idiomatic Train: Learning to Represent Idiomatic Expressions“, [doi:10.1162/tacl.a.00510](https://doi.org/10.1162/tacl.a.00510)).

Die ohnehin schon ungenügende Leistung bei der automatischen Detektion wird weiter verschärft durch die Tatsache, dass KI-Modelle zur Detektion von KI-generiertem Text insbesondere bei nicht-englischsprachigen Quellen dazu neigen, von Menschen verfasste Texte als „KI geschrieben“ fehlzuklassifizieren („GPT detectors are biased against non-native English writers“, [doi:10.48550/arXiv.2304.02819](https://doi.org/10.48550/arXiv.2304.02819)).

Frage 3.4: Welche Verdachtsmomente gibt es für einen unzulässigen Einsatz von KI-Diensten in Prüfungen?

Da es sich bei generativen KI-Diensten um eine neuartige Technologie handelt, fehlen derzeit sowohl Sachverhalte als auch geltende Rechtsprechung. Generell stellt der unzulässige Einsatz von KI-Diensten einen Täuschungsversuch dar. Konnte ein solcher Täuschungsversuch nicht direkt beobachtet werden, liegt ein Täuschungsverdacht vor.

Nach aktuellem Stand kann ein solcher Täuschungsverdacht dabei nicht primär auf die Bewertung durch ein automatisches System zur KI-Detektion gestützt werden. Zudem sind vor der Nutzung solcher Systeme eine Vielzahl rechtlicher Fragen aus Bereichen wie dem Datenschutz und dem Urheberrecht klären.

Es sind also andere Verdachtsmomente zu prüfen. Als geeignete Verdachtsmomente kommen unter anderem in Betracht:

- Nicht-existente Quellenangaben oder erfundene Zitate.
- Klare Bezüge in der Arbeit, die einen KI-Dienst als Ersteller ausweisen und offensichtlich per copy-paste in die Arbeit aufgenommen wurden.
- Stilbrüche, Stilwechsel oder erhebliche Unterschiede bei der sprachlichen oder inhaltlichen Qualität innerhalb einer Arbeit.
- Erhebliche Unterschiede bei der sprachlichen oder inhaltlichen Qualität im Vergleich zu anderen Arbeiten derselben Studierenden.
- Ungewöhnlich umfangreiche Textproduktion innerhalb kurzer Zeit.

Dabei kann eine Kombination mehrerer Aspekte den Täuschungsverdacht untermauern. Für das Führen des Nachweises einer Täuschungshandlung wird auf das Merkblatt „Täuschungsversuch in schriftlichen Prüfungen“ verwiesen.

Frage 3.5: Welche Fragen des Datenschutzes sind bei der Verwendung von KI-Diensten im Prüfungskontext zu beachten?

Im Verlaufe einer Prüfung mit KI-Diensten als zugelassene Hilfsmittel übertragen Studierende notwendigerweise Daten an den Dienst. Zu diesen Daten gehören die Prompts der Nutzenden und weitere Aktivitätsdaten sowie potentiell auch personenbezogene Daten, für die eine datenschutzkonforme Verarbeitung zu gewährleisten ist. Die Übertragung ist für die Studierenden nicht freiwillig, sondern verbindlich und kann durch diese nicht vermieden werden. Es gelten deshalb besondere Schutzbedingungen für den rechtskonformen Einsatz.

Aus diesem Grund stellt die Hochschule generative KI-Dienste bereit, die von den Mitgliedern der Hochschule genutzt werden können. Die Hochschule hat dabei auf eine möglichst vollständige Eliminierung personenbezogener Daten bei Login und Nutzung geachtet. Eine genaue Aufstellung der übertragenen Daten liefert etwa die [Datenschutzerklärung für den Dienst](#).

Kommentiert [MP14]: Anpassen und ggf. Link setzen.



Sollen für den Prüfungskontext externe KI-Dienste eingesetzt oder beschafft werden, erfordert dies eine Datenschutzerklärung mit besonderer Beachtung des Transparenzgebots, der Zweckbindung und der Datenminimierung nach Art. 5 DSGVO, c) eine Datenschutzfolgeabschätzung sowie d) weitere Rechtsklärungen, darunter (i) das Vorliegen einer Auftragsdatenverarbeitung oder einer darüberhinausgehenden gemeinsamen Verantwortlichkeit, (ii) die Transparenz der Betroffeneninformation sowie (iii) die Transparenz der Speicher- und Löschrufen. Sollen Dienste für Mitarbeitende der Hochschule eingesetzt werden, ist deren Einsatz regelmäßig mitbestimmungspflichtig. Bitte nehmen Sie zur Beschaffung externer Dienste deshalb unbedingt Kontakt mit den zuständigen Fachabteilungen auf.

Frage 3.6: Dürfen KI-Dienste zur Generierung von Prüfungsfragen oder -aufgaben eingesetzt werden?

Die prüfungsrechtliche Bewertung von KI-Diensten für den Entwurf von Prüfungsfragen oder -aufgaben hängt maßgeblich von der Rolle der menschlichen Prüfenden und dem Beitrag der KI-Dienste ab. Generell liegt die Verantwortung für die inhaltliche, fachliche und prüfungsdidaktische Gestaltung von Prüfungsaufgaben bei den Prüfenden und kann nicht an KI-Dienste übertragen werden.

Hier ist insbesondere zu beachten, dass KI-Dienste bei der Erstellung von Prüfungsinhalten nach aktueller Einschätzung nicht als „Augenpaar“ oder „Prüfer“ gelten. Das in den [Handlungsempfehlungen zur Aufnahme von Regelungen über elektronische Prüfungen](#) (S. 5f.) sowie auch in Prüfungsordnungen vieler Hochschulen referenzierte „Zwei-Prüfer-Prinzip“ bei der Erstellung von Multiple Choice-Aufgaben wird durch das Hinzuziehen eines KI-Dienstes nicht erfüllt. Das bedeutet, dass etwa bei der Erstellung von Multiple Choice-Aufgaben wegen der in diesen Fällen vorgelagerten Prüfertätigkeit bereits die Klausuren bzw. Prüfungsaufgaben von zwei menschlichen Prüfenden erstellt werden müssen.

Herausforderungen liegen deshalb vor allem in den Bereichen der Prüfungsdidaktik und der Qualitätssicherung. Es muss sichergestellt werden, dass die mithilfe des KI-Dienstes erstellten Prüfungsinhalte fachlich korrekt und hinsichtlich der abgeprüften Kompetenzen adäquat sind. Zusätzlich muss eine Qualitätssicherung stattfinden, um Aspekte wie eine angemessene Schwierigkeit und gute Verständlichkeit zu gewährleisten. Keine dieser Aufgaben kann an KI-Dienste abgegeben werden.

Frage 3.7: Dürfen Prüfungen mithilfe von KI-Diensten korrigiert werden?

Derzeit ist die Korrektur von Prüfungen mithilfe von KI-Diensten nur mit Einschränkungen zulässig. Die Gründe liegen in Rechtsvorschriften auf mehreren Gebieten.

Zunächst ist bei Klausuraufgaben im offenen Format (z.B. Texte) regelmäßig davon auszugehen, dass es sich bei den Lösungen durch Studierende um ein Werk im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG handelt. Bei der Verwendung der Lösung als Input für einen KI-Dienst liegt eine Vervielfältigung gem. § 16 UrhG vor, der die betroffene Person zustimmen muss. Eine solche Zustimmung ist derzeit nicht Teil der prüfungsrechtlichen Bestimmungen oder anderweitiger Satzungen bzw. Ordnungen der Hochschule und damit nicht zulässig.

Eine Ausnahme bildet die vorübergehende oder flüchtige Vervielfältigung, die als wesentlicher Teil eines technischen Verfahrens geschehen muss, um eine Übertragung eines Werkes oder sonstigen Schutzgegenstands überhaupt zu ermöglichen (§ 44a DSGVO). Wird also die hochgeladene Prüfungslösung anschließend wieder gelöscht, ist eine solche Verwendung rechtskonform. Die Löschung kann aber bei extern bereitgestellten KI-Diensten regelmäßig nicht gewährleistet werden. Im Gegenteil behalten sich viele Anbieter solcher Dienste vor, hochgeladene Daten für ein späteres Training weiterzuverwenden. Es ist also unbedingt zu prüfen und sicherzustellen, dass ein urheberrechtlich geschützter Input nach der Verarbeitung wieder gelöscht wird.

Ferner ist unbedingt zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der KI-unterstützten Korrektur als Teil des Prompts keinesfalls aufgenommen werden dürfen, sondern entfernt oder anonymisiert werden müssen. Andernfalls kommt die Verletzung von Persönlichkeitsrechten wie etwa des Rechts am eigenen Wort

oder Bild sowie des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und schließlich des Grundsatzes der Datenminimierung gemäß Art. 5 Abs. 1 DSGVO in Betracht.

Nach Art. 22 Abs. 1 DSGVO ist überdies eine auf ausschließlich automatisierter Verarbeitung beruhende Entscheidung unzulässig, wenn sie gegenüber der betroffenen Person rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt. Deshalb darf eine Entscheidungsfindung zwar durch KI-Dienste unterstützt werden, aber **die Letztentscheidungskompetenz muss bei den Prüfenden als natürliche Personen** liegen. Der EuGH hat die Rechte der Betroffenen noch weiter gestärkt und festgelegt, dass die automatische Verarbeitung das letzte Urteil einer natürlichen Person nicht maßgeblich vorbestimmen darf ([Verfahren C-634/21](#) EuGH). Ein KI-Dienst darf damit keine Grundlage für das Prüfungsurteil einer natürlichen Person sein.

Auch die Übertragung einer Vorkorrektur an einen KI-Dienst ist kritisch zu bewerten. So legen viele Prüfungsordnungen an Hochschulen fest, dass nur fachlich geeignete Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die mindestens eine entsprechende Qualifikation für die betroffene Prüfungsleistung besitzen, mit einer Vorkorrektur betraut werden dürfen. Diese Anforderungen werden von KI-Diensten derzeit nicht erfüllt. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Beurteilung durch einen KI-Dienst fachlich angemessen, zuverlässig, reproduzierbar und über verschiedene Prüfungen hinweg konsistent ist.

Ein KI-Dienst ersetzt zudem nicht das in vielen Prüfungsordnungen an Hochschulen referenzierte „Zwei-Prüfer-Prinzip“ bei der Bewertung von Prüfungsleistungen.

Frage 3.8: Gibt es Regelungen zur Kennzeichnung KI-generierter Beiträge in Prüfungsarbeiten?

An der Hochschule gibt es aktuell keine einheitlichen Vorgaben dazu, wie die Nutzung von KI-Diensten als zulässige Hilfsmittel in Prüfungen konkret zu kennzeichnen ist. Die Prüfenden können, wie bei anderen Hilfsmitteln auch, hierzu Vorgaben machen. Für schriftliche Prüfungen mit Ausnahme von Klausuren unter Aufsicht ist zusätzlich eine Eidesstattliche Versicherung abzugeben.